

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.03.1983 und 25.10.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 05.05.1985 bis zum 23.05.1985 erfolgt.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 23.05.1985 durchgeführt worden.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.04.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 04.07.1985 den Entwurf des Bebauungsplans mit Beschluss beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.08.1985 bis zum 09.09.1985 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24.07.1985 bis zum 08.08.1985 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 7. Juni 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der zu erhaltenden Bäume und Sträucher ist nicht überprüft.

Katasteramt Rendsburg
 11. Okt. 1985
 (Kögel) Reg. Verm. Direktor

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 15.10.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.10.1985 von der Gemeindevertretung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 15.10.1985 genehmigt.

Fockbek, den 16.10.1985
 (Ruge) Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist hiermit zur Ausführung genehmigt.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

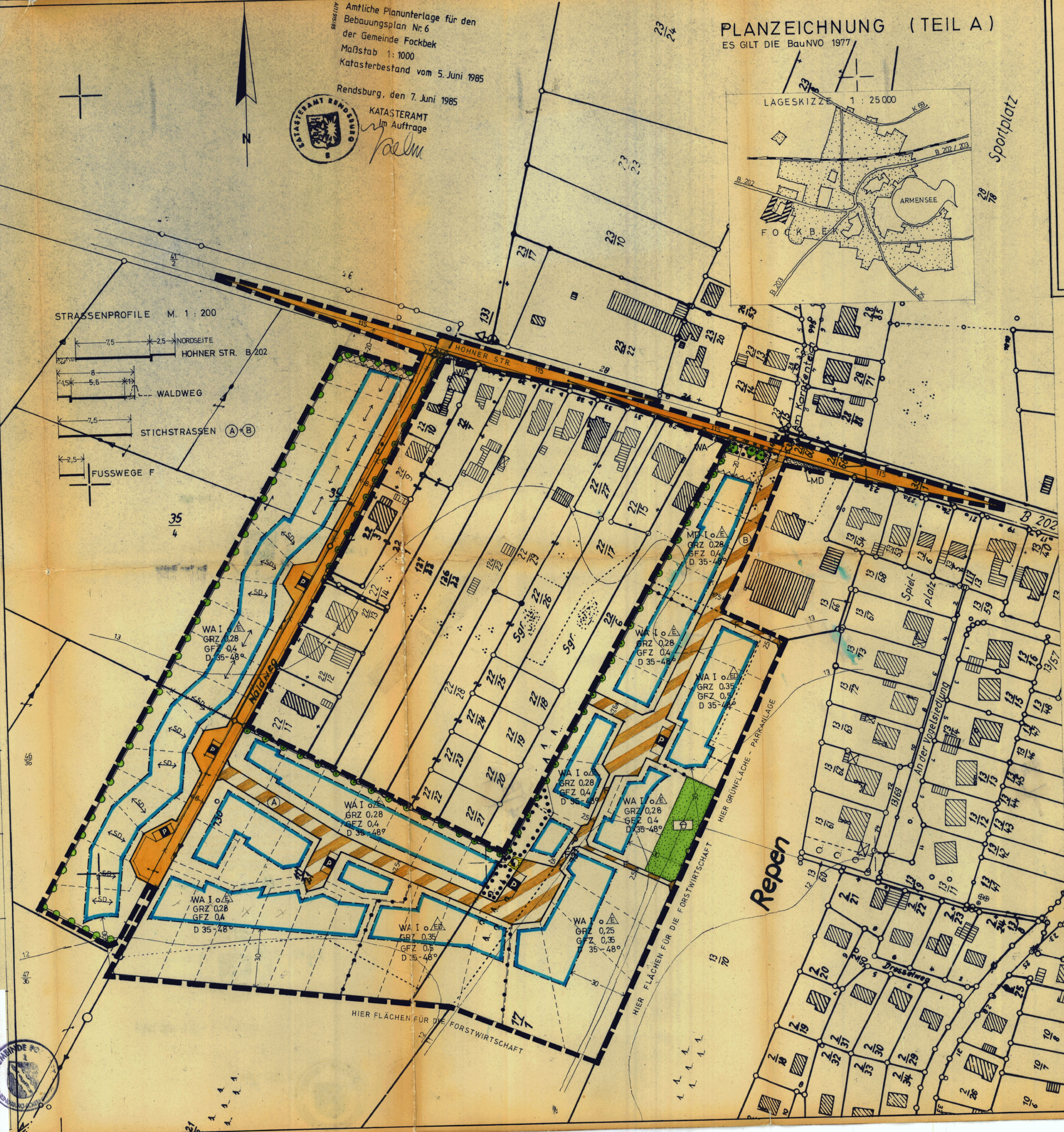
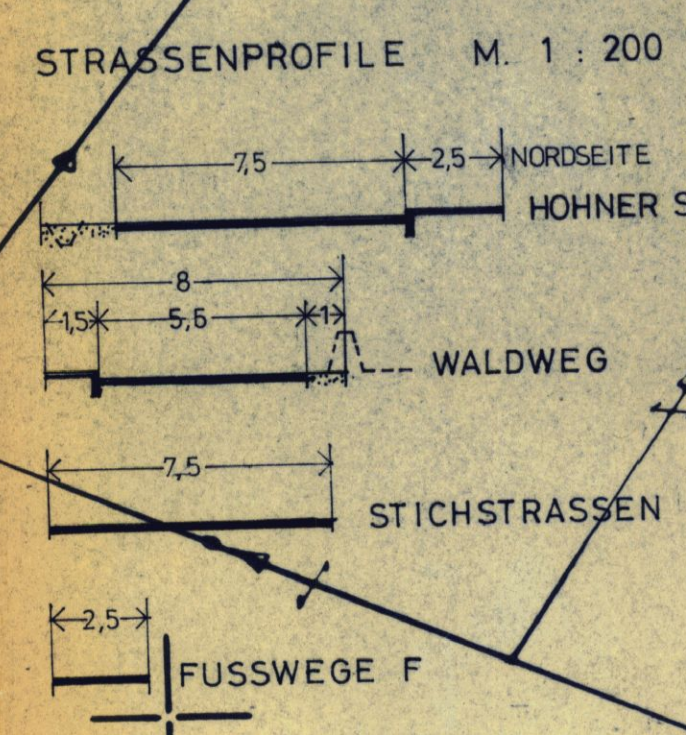
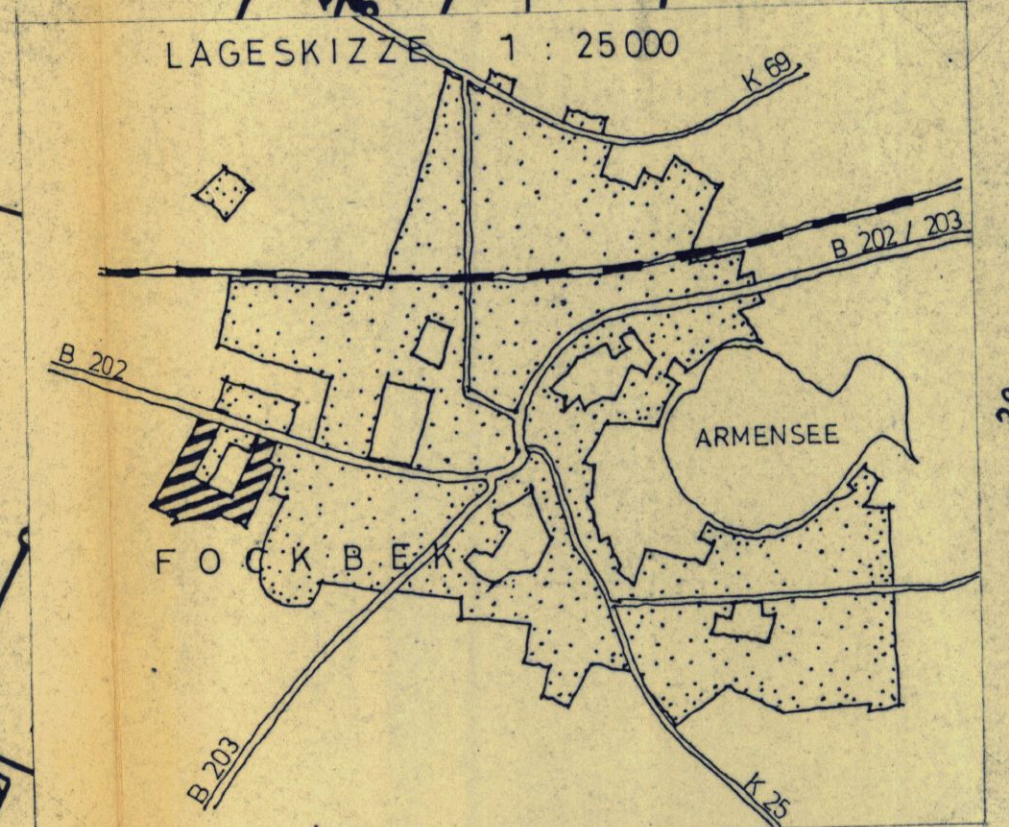
Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 1. Juni 1988 bis 14. Juni 1988 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Fälligkeit (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Bekanntmachung ist am 5. Juni 1988 in Kraft getreten.

Fockbek, den 30. Mai 1988
 (Schadwinkel) Bürgermeister

Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Fockbek
 Maßstab 1:1000
 Katasterbestand vom 5. Juni 1985
 Rendsburg, den 7. Juni 1985
 KATASTERAMT im Auftrage
 (Kögel)

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
 ES GILT DIE BauNVO 1977



TEXT (TEIL B)

Sockelhöhe der baulichen Anlagen: Maximal 60 cm über Oberkante der erschließenden Straße. Falls das Baugrundstück höher liegt als die erschließende Straße: über mittlerer Oberkante des Baugrundstücks.

Außenwände im Erdgeschoß: Verblendmauerwerk.

Dachformen dort, wo nicht nur Satteldächer festgesetzt sind: Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdächer.

Dachdeckung: Dachpfannen oder -platten schwarzgrau oder braun bis rot.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig.

Innerhalb der Sichtwinkel-Flächen, im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden. Ausgenommen: 3 als zu erhalten festgesetzte Einzelbäume im westlichen Sichtwinkel der Straße B.

Im Bereich des zu errichtenden und zu beplantenden Erdwalls sind nur folgende Arten zulässig:

Schlehe	Stieleiche	Haselnuß
Weißdorn	Weißbuche	Wildbirne
Pfaffenhütchen	Rotbuche	Eberesche

Zeichenerklärung:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
—	I. Festsetzungen	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BBauG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
o	Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
△	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	§ 16 BauNVO
D	Dachneigung in Grad	§ 82 (1) LBO
←	Firststrichung	§ 82 (1) LBO
SD	Nur Satteldächer zulässig	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 9 (1) 15. BBauG
—	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz	§ 9 (1) 15. BBauG
—	Verkehrsberuhigte Wohnstraße	§ 9 (1) 11. BBauG
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11. BBauG
—	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1) 11. BBauG
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 (1) 11. BBauG
—	Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen	§ 9 (1) 11. BBauG
—	Erdwall zu errichten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen	§ 9 (1) 25. a BBauG
—	Fläche mit Bindung für Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) 25. b BBauG
—	Fläche mit Bindung für Erhaltung von 3 Stück Mehlbeerbäumen	§ 9 (1) 25. b BBauG
—	Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität	§ 9 (1) 12. BBauG
—	II. Nachrichtliche Übernahmen	
—	Erdwall (Knick) mit Bäumen und Sträuchern zu erhalten	§ 11 (2) LFfliegG
—	III. Darstellungen ohne Normcharakter	
—	Bestehende Grundstücksgrenzen	
—	Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
—	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
—	Unterteilung von Straßenverkehrsflächen	
—	Fußweg	
—	Maßzahl in Meter	
—	Sichtwinkel mit Abmessung in Meter	
—	Plurstücksbezeichnungen	
—	Sonstige Katasterzeichen	
—	Höhenlinien	

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 144) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1985 (GVBl. Schl.-Bl. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Oktober 1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Waldweg" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen:

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET WALDWEG SÜDLICH DER HOHNER STRASSE, WESTLICH DES BAUGEBIETES AN DER VOGELSIEDLUNG

3. AUSFERTIGUNG